

## **Ruderordnung**

Ruderverein Leer von 1903 e.V.

### **1. Grundregeln**

- (1) Die Teilnahme am Ruder- und Sportbootbetrieb (folgend als „Ruderbetrieb“ geführt) erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ruderer und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

### **2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes**

Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.

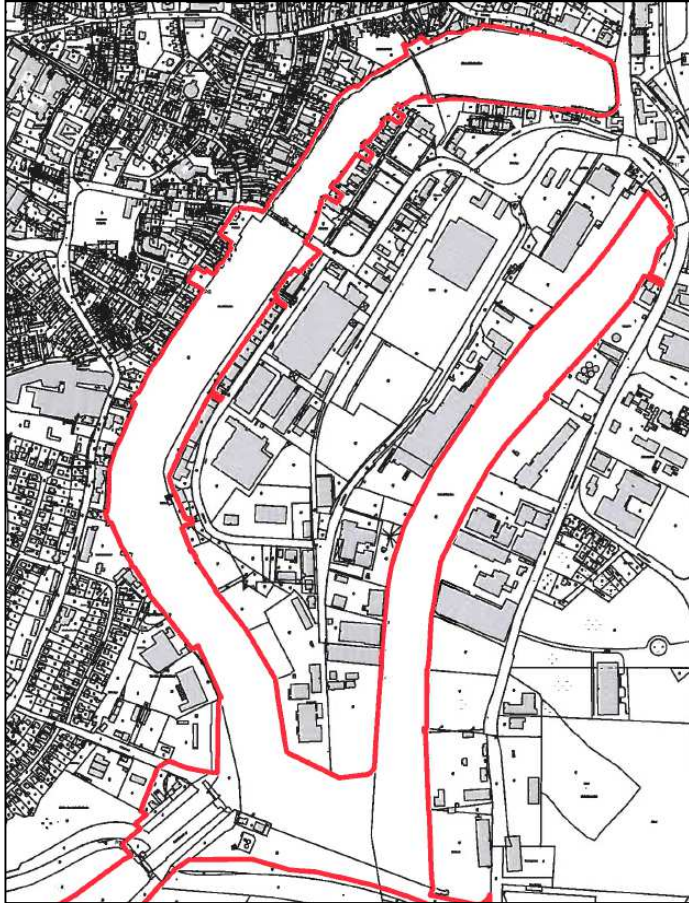
- Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen.

### **3. Anforderungen an Bootsobleute**

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- (2) Sie müssen verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (3) Sie müssen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und diese Ruderordnung kennen-

### **4. Beschreibung des Hausrevieres**

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile:



- Handelshafen
- Industriefafen

- (2) Für das Hausrevier gelten neben dieser Ruderordnung die Hafenenutzungsvorschriften der Stadtwerke Leer (Anhang).

(3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:

Die Rathausbrücke

- Enge Durchfahrten, somit Kentergefahr
- Schlechte Einsehbarkeit der eigenen sowie der entgegenkommenden Fahrbahn.
- Häufige An- und Ablegemanöver der Fahrgastschiffe im Bereich der Brücke
- Durchfahrverbot für Ruder- und Drachenboote bei geöffneter Brücke oder roter Warnlampe.

Die Seeschleuse:

- Teils massiver Bootsverkehr zu den Schleusungen
- Hohe Wahrscheinlichkeit von Schraubenwasser (Kentergefahr)
- Frachtschiffe haben meist nur ein begrenztes Sichtfeld und können nicht kurzfristig reagieren.

Der Werftbetrieb

- Häufige Schleppmanöver (Schraubenwasser / Kentergefahr)
- Erhöhte Wahrscheinlichkeit auf schweres Treibgut zu stoßen. Oft treibt dieses fast unsichtbar an der Wasseroberfläche.
- Absolutes Ruderverbot zu Stapelläufen.

#### **5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausreviers**

(1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.

(2) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie / Kenterung in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, die eine sichere Weiterfahrt unmöglich macht, ist die Fahrt sofort abubrechen.

(3) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur in Großbooten trainieren oder in Kleinbooten in Begleitung eines Trainers oder Ausbilders und mit angelegter Rettungsweste.

#### **6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausreviers**

(1) Fahrten außerhalb des Hausreviers sind vom Vorstand oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen zu genehmigen.

(2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom Vorstand oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen zu vergeben.

Stand 03.12.2015